



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1988

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110		Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wahlkreisgesetzes vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 450)	492
2251	1. 12. 1988	Bekanntmachung der zweiten Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk	492
29	18. 11. 1988	Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft.	489
7125	25. 11. 1988	Vierte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	490
7841	23. 11. 1988	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung . . .	490
	7. 11. 1988	Genehmigungsurkunde für die Kölner Hafeneisenbahnen (KHE) der Häfen Köln GmbH	490

29

Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft

Vom 18. November 1988

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird verordnet:

§ 1

Die Angaben nach § 6 Buchstabe A Ziff. II, Buchstabe B Ziff. I Nr. 9 Buchstaben a und b, Nr. 10 Buchstaben a und b, Buchstabe B Ziff. IV Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. Novem-

ber 1975 (BGBl. I S. 2779) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vom 28. Juni 1976 (GV. NW. S. 247) aufgehoben.

Düsseldorf, den 18. November 1988

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1988 S. 489.

7125

Vierte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 25. November 1988

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1987 (GV. NW. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert DM 0,82 zuzüglich Mehrwertsteuer.“
2. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Als Stockwerk im Sinne dieser Verordnung gilt jedes über dem Keller liegende Geschoß, durch das der jeweilige Schornstein verläuft.“
3. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und das Ausstellen der Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 SchfG einschließlich der Vorbesichtigung im Rohbauzustand beträgt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1988

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1988 S. 490.

7841

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung

Vom 23. November 1988

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, sowie auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138), ist für die Überwachung der Einhaltung der Fütterungsbeschränkungen und des Fütterungsverbots nach den §§ 26 und 27 der Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1988 (BGBl. I S. 869), die Kreisordnungsbehörde.

(2) Im übrigen ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd zuständige Behörde im Sinne des Futtermittelgesetzes und der Futtermittelverordnung, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Futtermittelgesetzes wird auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd und die Kreisordnungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 1 dieser Verordnung übertragen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 155) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1988 S. 490.

Genehmigungsurkunde für die Kölner Hafeneisenbahnen (KHE) der Häfen Köln GmbH Vom 7. November 1988

Nachdem die Stadt Köln ihre nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in die neuerrichtete Häfen Köln GmbH mit dem Sitz in 5000 Köln eingebracht und alle Rechte aus den Eisenbahnkonzessionen auf diese Gesellschaft übertragen hat (Urkundennachtrag vom 15. August 1988 – GV. NW. S. 356 –), werden die Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Köln vom 16. Januar 1900 und 29. März 1906 sowie des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1962 und 19. Dezember 1983 – unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ausgestellten Urkundennachträge – zu einer

neuen Urkunde

mit folgendem Wortlaut zusammengefaßt:

Der Häfen Köln GmbH in Köln steht – vorbehaltlich der Rechte Dritter – gemäß § 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), das Recht zum Bau und Betrieb regelspuriger

Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

mit dem Namen

Kölner Hafeneisenbahnen (KHE)

im Stadtgebiet Köln zu, und zwar

- vom DB-Bahnhof Köln-Deutz Nord zum Mülheimer Hafen,
- vom DB-Bahnhof Köln-Kalk Nord zum Deutzer Hafen,
- vom DB-Bahnhof Köln Mülheim zum Industriegelände am Rhein (früher Rheinwerft) und
- vom DB-Bahnhof Köln Bonntor zum Rheinauhafen.

Lage und Umfang der Anlagen der vier Eisenbahnbeiriche ergeben sich aus den dieser Urkunde beigelegten Beschreibungen und Plänen (Anlagen 1–4).

Das Eisenbahnunternehmensrecht gilt

- bis zum 16. Januar 2000
- für den Bereich Bahnhof Köln-Mülheim Hafen,
- bis zum 29. März 2006
- für den Bereich Bahnhof Köln-Deutz Hafen,

Anlagen
1 bis 4

- bis zum 31. Juli 2012
für den Bereich Bahnhof Köln-Mülheim Nord,
 - unbefristet
für den Bereich Bahnhof Köln-Rheinauhafen.
1. Das Eisenbahnunternehmensrecht verpflichtet und berechtigt die Häfen Köln GmbH zur Güterbeförderung
 - im Binnenverkehr jeweils innerhalb der vier Eisenbahnbereiche und
 - im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn über die Übergangsbahnhöfe Köln-Deutz Nord, Köln-Kalk Nord, Köln-Mülheim und Köln Bonntor.
 2. Bau und Betrieb der Eisenbahnen unterliegen den für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften.
 3. Die Häfen Köln GmbH ist u. a. verpflichtet,
 - a) unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 22 Landeseisenbahngesetz Erweiterungen und Änderungen der Eisenbahnanlagen und des Eisenbahnbetriebes der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten bzw. der Durchführung anzuzeigen,
 - b) für den Betriebsleiter der Eisenbahnen und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im einzelnen bestimmt sind,
 - c) die für den Betriebsdienst erforderlichen zusätzlichen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
 - d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
 - e) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahnen nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
 - f) der Aufsichtsbehörde die geprüfte Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht mit gesonderter Darstellung der Ergebnisse des Eisenbahnbetriebes vorzulegen und
 - g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Anforderung Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.
 4. Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, die Einhaltung der Bedingungen der Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts sowie der sonstigen für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen geltenden Vorschriften überwachen als Aufsichtsbehörde (§ 28 Landeseisenbahngesetz) der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesem bestimmten Stellen.

Düsseldorf, den 7. November 1988

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hilker

Anlage 1
zur Genehmigungsurkunde
vom 7. November 1988

Kölner Hafeneisenbahnen (KHE)
der
Häfen Köln GmbH

Bereich Bahnhof Köln-Mülheim Hafen

Die Eisenbahnanlagen erstrecken sich rechtsrheinisch zwischen der Zoobrücke und der Mülheimer Brücke im Stadtteil Köln-Mülheim.

- Sie bestehen im wesentlichen aus
- den Übergabegleisen 1 und 2 am Auenweg mit dem Verbindungsgleis zu den Anlagen der Deutschen Bundesbahn,
 - den Bahnhofsgleisen 6, 7, 8 und 9,
 - den Kaigleisen 10 (Schwergut-Lagerplatz), 14 und 15 (bis zum Hafenende in Richtung Mülheimer Brücke) für den Wasserumschlagverkehr,
 - dem Gleis 11 mit kombinierter Fuhrwerks-Eisenbahnwaage,
 - dem Gleis 12 als Freiladegleis und
 - dem Gleis 13 als Ladestellengleis.

Anlage 2
zur Genehmigungsurkunde
vom 7. November 1988

Kölner Hafeneisenbahnen (KHE)
der
Häfen Köln GmbH

Bereich Bahnhof Köln-Deutz Hafen

Die Eisenbahnanlagen erstrecken sich rechtsrheinisch von Köln-Vingst bis zum Deutzer Hafen.

Sie bestehen im wesentlichen aus

- dem Übergabebahnhof Vingst mit den Gleisen 1, 3, 4 und 6 und dem Verbindungsgleis zu den Anlagen der Deutschen Bundesbahn,
- dem Streckengleis zu Sammelbahnhof Poll,
- dem Sammelbahnhof Poll mit den Gleisen 1, 1a, 2, 3, 4 und 5 sowie einem Freiladegleis.
- jeweils 2 Gleisen östlich und westlich des Deutzer Hafenbeckens, endend an der Drehbrücke.

Anlage 3
zur Genehmigungsurkunde
vom 7. November 1988

Kölner Hafeneisenbahnen (KHE)
der
Häfen Köln GmbH

Bereich Bahnhof Köln-Mülheim Nord

Die Eisenbahnanlagen erstrecken sich rechtsrheinisch zwischen dem Güterbahnhof Köln-Mülheim der Deutschen Bundesbahn und dem Rheinstrom im Norden des Stadtteils Köln-Mülheim.

Sie bestehen im wesentlichen aus

- den Bahnhofsgleisen 1, 2, 3, 4 und 5 mit dem Verbindungsgleis zu den Anlagen der Deutschen Bundesbahn und
- einem die Bundesstraße 8 und die Düsseldorfer Straße kreuzenden Zuführungsgleis zu mehreren Anschlüssen.

Anlage 4
zur Genehmigungsurkunde
vom 7. November 1988

Kölner Hafeneisenbahnen (KHE)
der
Häfen Köln GmbH

Bereich Bahnhof Köln Rheinauhafen

Die Eisenbahnanlagen erstrecken sich linksrheinisch im Hafen Köln-Rheinau zwischen Südbrücke und Seveinsbrücke.

Sie bestehen im wesentlichen aus

- den Bahnhofsgleisen 3, 4 und 5 mit dem Verbindungsgleis zu den Anlagen der Deutschen Bundesbahn,
- den Hafengleisen 9, 10 und 11 am Rheinstrom und
- dem Hafengleis 8 in der Hafenmittelstraße (vom Silo Rhenania bis Halle 19).

- GV. NW. 1988 S. 490.

1110

Berichtigung

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 450)

In Artikel I Nr. 1 Buchstabe j) muß es nach dem Doppelpunkt richtig lauten:

„33 Wuppertal I
Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke ...“

In Artikel I Nr. 2 muß es in der vorletzten Zeile richtig lauten:

„mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 beschlossene Stadt-“

– GV. NW. 1988 S. 492.

der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) die folgende Satzung:

§ 1

Als Verbreitungsgebiete für lokale Hörfunkprogramme werden entsprechend dem gesetzlichen Regelfall des § 31 Abs. 1 Satz 2 LRG NW folgende Gebiete festgelegt:

1. die kreisfreie Stadt Düsseldorf
2. der Kreis Mettmann
3. der Kreis Neuss
4. der Märkische Kreis
5. der Kreis Wesel

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1988

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Klaus Schütz

– GV. NW. 1988 S. 492.

2251

**Bekanntmachung
der zweiten Satzung der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur
Festlegung von Verbreitungsgebieten
für lokalen Hörfunk
Vom 1. Dezember 1988**

Aufgrund von § 31 Abs. 1 Satz 1 des Landesrundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359